

VERTRÄGE VIA INTERNET*

Das Internet hat sich in den letzten Jahren rasant vom Hobby einiger weniger zum beachtlichen Wirtschaftsfaktor entwickelt. Der Versandhandel, Reisebüros, Gebrauchtwagenhändler, Buchverlage uva bieten ihre Waren und Dienstleistungen bereits online an. Bei Vertragsabschlüssen übers Internet ist aber juristisch noch einiges unklar.

Der Begriff des Internet umschreibt ein dezentrales, weltweites Netzwerk, über das alle angeschlossenen Computersysteme miteinander kommunizieren können. Zur Datenübertragung dienen dabei Telefon- und Datenleitungen, die Nordamerika mit Europa und den meisten anderen Ländern und Kontinenten verbinden.¹ Die Teilnehmer am „Netz der Netze“ verständigen einander vornehmlich durch Electronic Mail, wörtlich übersetzt „elektronische Post“. Damit bezeichnet man einen Bereich im Internet, worin sich Teilnehmer persönlich Nachrichten zusenden können. Die E-Mail- oder Internet-Adresse wird als sog. Domain weltweit nur einmal vergeben (zB Anwalt.Thiele@eurolawyer.at) und zunehmend für unternehmerische Werbung und Marketing eingesetzt.

Hohe Anforderungen an Anwälte und Richter

Neben der Frage, ob der Internetprovider strafrechtlich dafür haftet, wenn ein Nutzer verbotene Pornographie, NS-Propaganda oder Anleitungen zum Bombenbauen ins Internet stellt, besteht großer juristischer Beratungsbedarf² für das rechtlich korrekte Anbahnen und Abwickeln von Geschäften via Internet, sei es mit Konsumenten oder zwischen Unternehmen in Form des Electronic Commerce (E-Commerce).

Vertragsabschluß über das Internet

In nahezu allen Rechtsordnungen kommt ein Vertrag durch zwei (oder mehr) übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Einer elektronischen Willenserklärung per E-Mail stünde somit nichts im Wege. Für bestimmte Geschäfte hat der österr Gesetzgeber aus Gründen der Beweissicherung oder aus Schutz vor Übereilung jedoch eine bestimmte Form, idR die Schriftform vorgesehen. Das gilt vor allem bei Geschäften mit Verbrauchern (zB §§ 3, 6 KSchG). Dies ist über das Internet noch nicht erfüllbar. Eine gewisse Rechtsvereinheitlichung soll durch die RL 97/7/EG vom 20.5.1997 innerhalb der Mitgliedstaaten der EU erzielt werden, zumindest was die Vertragsabschlüsse im Fernabsatz mit Konsumenten betrifft.

Der Gesetzgeber ist am Zug

Bis spätestens Juni 2000 ist diese sog. Fernabsatzrichtlinie in Österreich umzusetzen bzw. sonst unmittelbar anwendbar. Sie fordert die Mitgliedstaaten auf, Anbietern von Waren oder Dienstleistungen über beliebige Telekommunikationsmittel (Brief, Telefon, Internet) insbesondere folgende Pflichten aufzuerlegen:

- ausreichende Information des Konsumenten vor Vertragsabschluß
- dauerhafte Information über Identität des Anbieters spätestens bei Lieferung
- Widerrufsrecht binnen sieben Tagen (Frist von Mitgliedstaaten verlängerbar)
- Verbot der Zusendung unbestellter Waren
- Vertragserfüllung spätestens nach 30 Tagen
- Stornierung bei Zahlung mittels betrügerisch verwendeter Kreditkarte

Der Gesetzgeber ist aber noch aus einem weiteren Grund gefordert: Die derzeitigen Gefahren digitaler Bestellungen liegen im sog. „Address Spoofing“, d.h. dem elektronischen Adressenschwindel: Jemand täuscht mit einer falschen E-Mail-Adresse vor, ein anderer zu sein, um sich Services oder Informationen zu erschleichen. Das Gefahrenpotential für den Anbieter besteht darin, daß er nicht weiß, von wem eine Bestellung wirklich kommt. Er kann sich nur über

* Von Dr. Clemens Thiele, LL.M., Rechtsanwalt in Salzburg.

¹ Vgl. Kaiser, Stichwort: Internet² (1996), 7f.

² Aus Anwaltssicht dazu eingehend Thiele, Das Internet in der anwaltlichen Berufspraxis, AnwBl 1998/11, 670 ff.

die richtige Angaben von (prüfbaren) Zusatzinformationen (Name, Adresse, Geb.Datum, Kreditkartennr. und Ablaufdatum) vergewissern.

Digitale Signatur

Klarheit soll nun eine fälschungssichere, unverwechselbare „digitale Signatur“ bringen, zumindest wenn es nach dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission, KOM (1998) 297/2, geht. Der Entwurf einer EG-Signaturrechtlinie fordert Regelungen zur Gleichstellung der digitalen Signatur mit handschriftlichen Unterschriften in materiellrechtlicher und beweisrechtlicher Hinsicht. Elektronisch unverwechselbare Unterschriften gewährleisten die Authentifizierung, Nichtbestreitbarkeit und Integrität von über das Internet geschickten Bestellungen und Nachrichten in einfacher und kostengünstiger Weise. Digitale Signaturen werden damit ein zentrales Element des E-Commerce sein, den es juristisch abzusichern gilt.

Erste Erfahrungen in Deutschland

Das am 1.8.1997 in Kraft getretene deutsche Signaturgesetz (SigG)³ ist wohl das erste Gesetz der Welt zu digitalen Signaturen auf Bundesebene. Daran anschließend sind noch eine Signaturverordnung (SigV) und zwei Maßnahmenkataloge für Sicherheitsanforderungen an technische Komponenten und Zertifizierungsstellen erlassen worden. Demnach ist die Anerkennung der digitalen Signatur, d.h. die Verknüpfung von Personenidentität und Schlüssel, durch ein gesetzliches Zertifizierungsverfahren sicherzustellen (§§ 13 ff SigG und SigV). Die Erzeugung einer digitalen Signatur muß angezeigt werden. Die Anzeige der individuellen Daten für den Unterzeichner sowie die eindeutige Zuordnung der Signatur zu einem Schlüssel-Inhaber, also dem Urheber, wird von einem Zertifizierungsdienst (zB der Telekom) besorgt. Ob man hierzulande einen ähnlichen Weg gehen wird oder nicht, ist derzeit noch offen. Ein österreichisches Signaturgesetz ist bereits in Ausarbeitung und soll noch heuer in Kraft treten.

³ Der Gesetzestext samt Materialien ist abrufbar unter <http://www.iid.de/rahmen/index.html>.